

## Gesetz zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereins- und Stiftungsvorstände (vom 28. September 2009, BGBl. I 2009, 3161)

Seit dem 3.9.2009 ist § 31a BGB in Kraft, der die Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern in Vereinen regelt. Eine Ersetzung in § 86 BGB schließt auch die Vorstandsmitglieder von Stiftungen in den Anwendungsbereich ein. Der Gesetzgeber hatte erkannt, dass erhebliche Haftungsrisiken in vergleichbarer Weise auch bei der unentgeltlichen Ausübung anderer privater Ämter bestehen; unentgeltlich tätige Vorstände von Stiftungen hätten im Wesentlichen die gleichen zivil-, steuer- und sozialrechtlichen Pflichten wie die Vorstände von Vereinen. Ziel des Gesetzes ist damit, generell die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vorstände auf ein zumutbares Maß zu begrenzen und damit einen Anreiz für die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen und Stiftungen zu fördern. § 31 a BGB lautet:

*(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.*

*(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*

Ein Vorstandsmitglied kann sich unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit der Haftung gegenüber haftbar machen (§ 31 a Abs. 1 BGB), schließlich obliegt ihm gegenüber der Stiftung eine Treuepflicht dahin gehend, ihre Interessen so wirksam wie möglich wahrzunehmen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt dazu, dass der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied der Stiftung gemäß §§ 86, 27 Abs. 3, 664 ff.,

280 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichtet ist. Bisher reichte es aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen war. Um diesen hohen Haftungsrisiken entgegenzuwirken, haben viele Stiftungen bereits in ihren Satzungen Regressansprüche für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Enthielt die Satzung jedoch keinen entsprechenden Haftungsausschluss, verblieb es beim Grundsatz der Haftung für jede Form des Verschuldens; Vorstandsmitgliedern wurden dadurch z. T. sehr hohe Risiken aufgebürdet, die gerade in Fällen ehrenamtlicher Tätigkeit nicht mehr zumutbar erschienen (umfangreiche Überwachungspflichten in Bezug auf andere Vorstandsmitglieder, insbesondere auf dem Gebiet der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Erfüllung steuerlicher Pflichten). In diesem Zusammenhang können Konstellationen auftreten, bei denen ehrenamtliche Vereinsvorstände für das Handeln anderer Vorstandsmitglieder zur Haftung herangezogen werden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung tragen).

Durch die in Abs. 1 S. 1 vorgesehene Regelung soll die Haftung gegenüber der Stiftung generell für alle Fälle ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit des Vorstandes gesetzlich festgeschrieben werden. Das unentgeltlich tätige Vorstandsmitglied einer Stiftung kann danach wegen der Verletzung einer Vorstandspflicht von der Stiftung nur noch in Anspruch genommen werden, wenn es diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zugefügt hat. Unentgeltlich ist die Tätigkeit des Vorstandes immer dann, wenn sie von keiner Gegenleistung (weder in Geld noch Naturalien) abhängig ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder wirtschaftliche Vorteil, den der Vorstand erhält, zur Verneinung der Unentgeltlichkeit führt. Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Auslagenersatzes (Fahrkosten, Schreib- und Portoauslagen) steht

der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Im Übrigen greift die Haftungsbegrenzung unabhängig vom Stiftungszweck ein, also auch dann, wenn dieser kein gemeinnütziger oder mildtätiger ist.

Auch gegenüber den übrigen Organmitgliedern haftet der Vorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit für Vorsatz sowie jede Form der Fahrlässigkeit. Ähnlich wie beim Verein ist eine Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten angemessen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass derjenige, der sich stärker als andere engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt wird.

Im Hinblick auf die bislang ungelöste, in der Literatur umstrittene Frage, ob im Zusammenhang mit der Haftung ehrenamtlicher Vorstände die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich entsprechend herangezogen werden können, nimmt das Gesetz in § 31 a Abs. 2 BGB eine Klarstellung vor: Zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit sieht das BGB nun einen Anspruch des unentgeltlich tätigen Vorstandes gegen die Stiftung auf eine Haftungsfreistellung vor, wenn er von einem Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens in Anspruch genommen wird. Da eine Haftungsfreistellung für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unbillig wäre, wurden diese Fälle von der Haftungsfreistellung ausgenommen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung auf die Verlagerung der Haftungsrisiken vom Vorstandsmitglied auf die Stiftung bzw. den Verein hingewiesen. Es empfiehlt sich, das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder durch eine angemessene Versicherung – nicht zuletzt zum Schutz des Stiftungsvermögens – auf Kosten der Stiftung abzudecken.

*Schriftleitung*

## Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

OFD Frankfurt, Verfügung vom 18.3. 2009 – S 7100 A – 203 – St 110

Das BMF hat mit Schreiben vom 18.02.1998 (BStBl I 1998, S. 212) zur ertragssteuerlichen Behandlung des Sponsoring ausführlich Stellung genommen. Das Schreiben regelt den Begriff des Sponsoring sowie die ertragssteuerliche Behandlung beim Sponsor und bei den steuerbegünstigten Empfängern.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten die folgenden Grundsätze:

### 1. Geldleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

Bei den Zahlungen des Sponsors an die steuerbegünstigte Einrichtung handelt es sich regelmäßig um ein Entgelt für eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung.

Bei den Leistungen im Rahmen des jeweiligen Sponsoring-Vertrages ist zu unterscheiden zwischen konkreten Werbeleistungen (z. B. Trikotwerbung, Bandenwerbung, Anzeigen, Lautsprecherdurchsagen usw.) und bloßen Duldungsleistungen (z. B. Aufnahme eines Emblems oder Logos des Sponsors in Verbandsnachrichten, Veranstaltungshinweisen etc.) ohne besondere Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbebotschaften.

Die Duldungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG, da kein steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Die Werbeleistungen werden dagegen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht und unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG). Gehören zu den gesponserten Leistungen jedoch auch Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen, kann die auf die Eintrittsberechtigung entfallende Zahlung des Sponsors unter eine Steuerbefreiung fallen (z. B. Theaterkarte nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG).

Beispiel:

*Die Versicherung V zahlt dem Sportverein S für eine Sportveranstaltung einen Zuschuss i. H. v. 1.000 €. Auf die finanzielle Unterstützung soll durch*

*den Abdruck des Firmenlogos der V in der Festschrift und dem Festprogramm hingewiesen werden. Gegenüber der Bank B, die ebenfalls einen Zuschuss i. H. v. 1.000 € zahlt, verpflichtet sich der S neben dem Banklogo auch einen allgemein bekannten Werbeslogan abzudrucken.*

Lösung:

Der S erbringt an die V steuerpflichtige Duldungsleistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Durch den zusätzlichen Abdruck des Werbeslogans erbringt der S an die B Werbeleistungen, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern sind.

Die steuerbegünstigte Einrichtung kann dem Sponsor grundsätzlich eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ist der Sponsor zum Vorsteuerabzug aus der erteilten Rechnung berechtigt.

Eine Rechnungserteilung ist mangels Leistung dagegen nicht möglich, wenn die Einnahmen dem nicht steuerbaren ideellen Vereinsbereich zuzurechnen sind. Indiz für eine nicht auf einen Leistungsaustausch abzielende allgemeine Förderung der Vereinstätigkeit ist die ertragssteuerliche Behandlung der Zahlung als Spende i. S. d. § 10 b EStG.

### 2. Sachleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

Auf Sach- und Dienstleistungen (z. B. Überlassung von Fahrzeugen) sind die Ausführungen zu Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

Als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen (§§ 3 Abs. 12, 10 Abs. 2 UStG). Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist er zu schätzen. Anhaltspunkt für die Bewertung der Gegenleistung können die Selbstkosten, bei der Lieferung eines Gegenstandes der Einkaufspreis des Sponsors sein, vgl. Abschn. 153 Abs. 1 Satz 4 UStR. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist

unabhängig vom Wert der Werbe- bzw. Duldungsleistung der steuerbegünstigten Einrichtung.

Steht der Wert der Werbe- oder Duldungsleistung in einem krassen Missverhältnis zu dem Wert der Sach- oder Dienstleistung und ist aus diesem Grund der Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht zugelassen, so ist auch der Vorsteuerabzug zu untersagen, § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG.

Der Sponsor und die steuerbegünstigte Einrichtung sind berechtigt, für die erbrachten Leistungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen.

Die Zulässigkeit eines Vorsteuerabzugs aus der Rechnung des Sponsors bestimmt sich nach der tatsächlichen Verwendung der Sach- oder Dienstleistung.

Während eine Zuordnung zum ideellen Bereich den Vorsteuerabzug ausschließt, ist bei einer Nutzung im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben oder der Vermögensverwaltung der Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zulässig.

Zur Überlassung von Werbemobilen an steuerbegünstigte Einrichtungen vgl. USt-Kartei § 3 - S 7119 - Karte 2.

Bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von so genannten VIP-Logen und des Bezugs von Hospitality-Leistungen wird auf das dazu ergangene BMF-Schreiben vom 28.11.2006 - IV A 5 - S 7109 - 14/06 (BStBl I 2006, S. 791) verwiesen.

Die Rundverfügung vom 22.5.2007 (OFD Frankfurt a.M., Vfg. v. 22.5.2007 – S 7100 A – 203 - St 11, USt-Kartei zu § 1 Karte 49) ist durch diese Rundverfügung überholt und kann ausgesondert werden.

Quelle: UR 13/2009, S. 446-465

## Verfügung betr. Leistungsaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres

OFD Frankfurt vom 13. März 2009 (S 7100 A – 271 – St 110)

*Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bzw. das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) bieten insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit, sich für andere und unsere Umwelt zu engagieren. Für das FSJ bzw. das FÖJ gibt es meist überregionale Träger. Diese arbeiten wiederum mit vielfältigen gemeinwohlorientierten Einsatzstellen zusammen. Unter dem Dach des Trägers werden die Einsatzstellen koordiniert und die jungen Menschen pädagogisch betreut. Auch für Stiftungen ist das Engagement dieser jungen Menschen eine wichtige Ressource bei der Erreichung ihrer gemeinwohlorientierten Stiftungsarbeit, sodass sie wichtige Einsatzstellen für FSJler bzw. FÖJler sind.*

*Der Gesetzgeber hat jüngst die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der FSJler bzw. FÖJler auch in gemeinwohlorientierten Stiftungen geändert. Aus den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich, durch die zwischen dem FSJler bzw. FÖJler, dem Träger und der Stiftung als Einsatzstelle erbrachten Leistungen wichtige umsatzsteuerliche Konsequenzen, die es künftig beim Einsatz der FSJler und FÖJler zu beachten bzw. durch gezielte Vertragsformulierung zu gestalten gilt.*

*Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. hat in dem nachfolgend abgedruckten Schreiben vom 13. März 2009 zur Auffassung der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Würdigung der Vertragsgestaltungen Stellung genommen. In diesem Zusammenhang stellt sie auch die Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Wehrersatzdienstes dar.*

### 1. Grundsätzliches

Für junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren bieten das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) eine Grundlage, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Es handelt sich dabei um ein Bildungs- und Orientierungsjahr (von 6 bis 18 Monaten), das von einem öffentlichen oder freien Maßnahmeträger (meist Landesverbände) pädagogisch begleitet wird. Der Arbeitseinsatz der Freiwilligen erfolgt nicht beim Träger, sondern wird in überwiegend praktischer Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen bzw. in Einrichtungen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind (Einsatzstellen), geleistet.

Die Rahmenbedingungen und Vertragsverhältnisse zwischen Freiwilligen, Maßnahmeträger und Einsatzstellen waren bis zum 30. Mai 2008 in den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres (SozDiG, FÖJG) geregelt und wurden durch das ab dem 1. Juni 2008 geltende Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) überarbeitet und zusammengefasst.

Um am FSJ oder FÖJ teilnehmen zu können, sind die Freiwilligen verpflichtet, eine Teilnahmevereinbarung mit dem Maßnahmeträger abzuschließen. Das JFDG bietet im Unterschied zum SozDiG und FÖJG durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 JFDG erstmals die gesetzliche Grundlage für dreiseitige Vereinbarungen zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen.

Da die umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen und auch die steuerlichen Auswirkungen bei den verschiedenen Vereinbarungen variieren, ist **zwischen** den folgenden **Vertragsgestaltungen zu unterscheiden:**

#### 1.1. Zweiseitige Vereinbarung zwischen Freiwilligem und Maßnahmeträger nach § 11 Abs. 1 JFDG

Der teilnehmende Freiwillige und der Maßnahmeträger können die Durchführung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ oder eines „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ nach neuem Recht (§ 11 Abs. 1 JFDG, vormals § 6 SozDiG, FÖJG) auch weiterhin durch eine zweiseitige Teilnahmeerklärung vereinbaren.

In der Teilnahmevereinbarung sind üblicherweise die Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch, die Seminarteilnahmepflicht und die Vergütung geregelt. Die Freiwilligen erhalten vom Träger ein sog. Taschengeld und zudem wird ihnen entweder eine unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder eine entsprechende Geldersatzleistung zur Verfügung gestellt. Auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden von dem Verband entrichtet und abgeführt.

Die Freiwilligen leisten ihren Dienst bei einer (als gemeinnützig anerkannten) Einsatzstelle (z. B. Krankenhäusern, Einrichtungen der Kinder- oder Jugendhilfe, Sportvereinen etc.), die häufig an den Träger (meist ein Verband) angeschlossen ist. Nach dem **Vertrag** zwischen **Maßnahmeträger** und **Einsatzstelle** ersetzt die Einsatzstelle dem Maßnahmeträger das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und zahlt ihm einen bestimmten monatlichen Betrag (z. B. 100 EUR), der pauschal die Kosten des Trägers für Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Abwicklung der Sozialversicherungspflicht sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen pädagogischen und sozialpädagogischen Betreuung abdeckt.

Nach der getroffenen **Vereinbarung** bestehen **Rechtsbeziehungen** zwischen dem **Freiwilligen** und dem **Maßnahmeträger**, welche letzterem die Befugnis einräumt, den Freiwilligen delegieren zu können. Eine derartige **Rechtsbeziehung** besteht zwischen dem **Freiwilligen** und der **Einsatzstelle nicht**, so dass diese insoweit auf Dienste des Trägers zurückgreifen muss und in der Folge diese Inanspruchnahme auch entgelten muss.

Dadurch liegt ein **umsatzsteuerrechtliches Leistungsaustauschverhältnis** zwischen **Träger** und **Einsatzstelle** in Form einer umsatzsteuerpflichtigen Personalüberlassung vor.

Für diese Leistung kommt weder eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23, § 4 Nr. 25 oder § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG noch eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. h, i und k der MwStSystRL in Frage.

Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz. Die Überlassung der Freiwilligen durch den Verband an eine steuerbegünstigte Einrichtung erfolgt im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und schließt damit den ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG aus (s. KSt-Kartei zu § 5 KStG – Karte H 190).

*Übergangsregelung für Verträge vor dem 1. 10. 2008*

Im Vorgriff auf die Neuregelung des § 11 Abs. 2 JFDG haben die Umsatzsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in der Sitzung vom 2. bis 4. Juni 2008 eine Nichtbeanstandungsregelung beschlossen. Danach ist die Frage eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausches bei Verträgen zwischen Trägern und Einsatzstellen zur Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten, z. B. eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, die vor dem 1. Oktober 2008 abgeschlossen wurden, von den Finanzbehörden der Länder nicht aufzugreifen. Die Übergangsregelung bewirkt, dass alle vor dem

1. Oktober 2008 geschlossenen Verträge, auch wenn die Einsatzzeit den Zeitraum 2008 und 2009 umfasst, nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.

### 1.2. Dreiseitige Vereinbarung zwischen Freiwilligem, Maßnahmeträger und Einsatzstelle nach § 11 Abs. 2 JFDG

Mit Inkrafttreten des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) wurde erstmals die Möglichkeit einer **dreiseitigen Vereinbarung** zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes geschaffen. Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung liegt keine umsatzsteuerbare Überlassung der Freiwilligen durch den Träger an die jeweilige Einsatzstelle vor.

Die dreiseitige Vereinbarung begründet ein Rechtsverhältnis, wonach die beteiligten Einsatzstellen und Träger jeweils für die sie betreffenden Rechte und Pflichten ausschließlich und unmittelbar berechtigt und verpflichtet sind. Demnach werden die Einsatzstellen aus dem Arbeitseinsatz der Freiwilligen aus der Vereinbarung unmittelbar berechtigt und sind im Gegenzug auch hinsichtlich der von ihr übernommenen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und des sog. Taschengeldes selbst verpflichtet. Es liegt damit keine entgeltliche Personalüberlassung durch den Maßnahmeträger mehr vor.

Eine Abwicklung der Zahlungen durch den Träger ist dabei unschädlich, sofern dies im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle erfolgt. Erhebt der Träger jedoch für diese und/oder weitere Verwaltungsleistungen ein Entgelt von den Einsatzstellen, liegt insoweit eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung des Trägers vor.

Soweit die Einsatzstellen verpflichtet sind, an den Maßnahmeträger ein Entgelt für Leistungen im Bereich der formalen Bildungsarbeit des Trägers zu leisten, können diese nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei sein.

Bei **Verträgen zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen** zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes, welche die in der *beigefügten aktualisierten Mustervereinbarung*<sup>1</sup> zu den Tzn. 4.6 bis 4.9, 4.16 und 4.21 enthaltenen Vereinbarungen enthalten, kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG vorliegt und somit

– der Träger **keine umsatzsteuerbare Leistung** nach Art einer Personalgestellung gegenüber der Einsatzstelle ausführt,

– hinsichtlich der Durchführung des in Tz. 4.16 bezeichneten formalen **Bildungsanteils** die Unterrichtsleistung des Trägers gegenüber den Freiwilligen (einschließlich der darauf entfallenden allgemeinen Verwaltungstätigkeit) in den **Anwendungsbereich der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG** fällt, und

– die in Tz. 4.21 bezeichnete **Verwaltungskostenpauschale** die Gegenleistung für umsatzsteuerrechtlich **steuerbare und steuerpflichtige Leistungen** des Trägers gegenüber der Einsatzstelle darstellt.

*Zusatz des LFD Thüringen v. 27. 5. 2009 S 7242 a A – 01 – A 3.13; S 0177 A – 14 – A 2.18:*

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden bei der dreiseitigen Vereinbarung nicht mehr durch die Personalgestellung zwischen Verband und Einsatzstelle, sondern nur noch durch Bildungsleistungen und durch Verwaltungsleistungen begründet. Lediglich der mit der Ausführung von Bildungsleistungen begründete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist Zweckbetrieb i. S. der §§ 65 ff. AO.

### 2. Freiwilligendienst als Ersatzdienst für den Wehrdienst

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben nach § 14 c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG) die Möglichkeit, nicht zum Zivildienst herangezogen

<sup>1</sup> Die Mustervereinbarung wurde nicht abgedruckt.

zu werden, wenn sie sich stattdessen zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) verpflichten.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen im ZDG ist die Verpflichtung zum Freiwilligendienst gegenüber dem Maßnahmeträger zu übernehmen, der hierfür auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst einen entsprechenden Zuschuss zu den ihm entstehenden Kosten auf Grund der pädagogischen Betreuung, eines angemessenen Taschengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer erhält.

Der Freiwilligendienst als Ersatzdienst für den Wehrdienst erfolgt daher grundsätzlich nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 JFDG als **zweiseitige Vereinbarung** zwischen Freiwilligem und Maßnahmeträger.

Zwischen dem **Maßnahmeträger** und der **Einsatzstelle** des Freiwilligen liegt demnach ein **umsatzsteuerrechtliches Leistungsaustauschverhältnis** in Form einer umsatzsteuerpflichtigen Personalüberlassung vor (s. Tz. 1.1).

Eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht beabsichtigt. Für derartige Fälle greifen demnach entsprechend der getroffenen Übergangsregelung ab 1. 10. 2008 die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen, die regelmäßig zu einer Umsatzsteuerbelastung bei den Maßnahmeträgern führen.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung hat das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) in einem Rundschreiben vom 28. 1. 2009 (vgl. Anlage 2) geregelt, dass mit anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die einen Dienst nach § 14 c Zivildienstgesetz (ZDG) ableisten wollen, auch Verträge nach § 11 Abs. 2 JFDG geschlossen werden können. Wird dementsprechend eine dreiseitige Vereinbarung abgeschlossen, liegt keine entgeltliche Personalüberlassung vor (s. Tz. 1.2).

Sollten in der Praxis Anwendungsprobleme auftreten oder Fälle nach § 14 c ZDG vorgetragen werden, wird gebeten zu berichten.

*Im Zusammenhang mit dem Freiwilligendienst als Ersatzdienst für den Wehrdienst ist auch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23. Juli 2009 (V R 93/07) ergangen, auf welches an dieser Stelle hingewiesen werden soll. Streitig war die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen eines diakonischen Kirchenwerkes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, der für das Bundesamt für Zivildienst Verwaltungsaufgaben und die Beratung und Betreuung von Beschäftigungsstellen übernommen hatte.*

*Der BFH hatte in seinem Urteil, anders als die oben abgedruckte Verfügung der OFD Frankfurt a.M., nicht über die steuerliche Würdigung der Rechtsbeziehungen zwischen Träger, Einsatzstelle und Zivildienstleistenden, sondern vielmehr über die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungsbeziehung zwischen dem Bundesamt für Zivildienst und einem Verein, dem gemäß des ZDG Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind, zu entscheiden.*

*Bundesfinanzhof Urteil vom 23. Juli 2009, V R 93/07*

Im Streitfall hat ein diakonisches Kirchenwerk in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Mitglied in einem der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege) Aufgaben für das Bundesamt für Zivildienst (Bundesamt) übernommen. Es handelte sich um Tätigkeiten im Bereich von Verwaltungsaufgaben, die das Bundesamt nach § 5a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) auf den Kläger übertragen hatte. Hierzu gehörte die Beratung von Verbandseinrichtungen hinsichtlich der Anerkennung als Beschäftigungsstelle sowie die Beratung und Betreuung von Beschäftigungsstellen im Rahmen der übertragenen Verwaltungsaufgaben. Der Verein führt die Aufgaben im Auftrag und im Namen des Bundesamtes durch. Er erhielt hierfür einen Festpreis, der auf der

Grundlage von Personal-, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten festgesetzt wurde. Das Finanzamt unterwarf die Entgeltzahlungen der Umsatzsteuer und wendete den Regelsteuersatz an.

Der BFH entschied, dass das diakonische Kirchenwerk im Streitfall entgeltliche Leistungen gegenüber dem Bundesamt erbracht hatte. Es führe mit seinen Tätigkeiten aufgrund der Übernahme der Verwaltungsaufgaben nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 ZDG konkrete Leistungen aus. Die Gewährung von Aufwendersatz für die Durchführung bestimmter Leistungen führe zur Begründung eines steuerbaren Leistungsaustausches.

Der BFH sah die Voraussetzungen der Steuerfreiheit des Entgeltes nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG grundsätzlich erfüllt. Diese den Verein begünstigende Regelung sei unbedingt und hinreichend genau mit der Folge, dass sie unmittelbar Wirkung entfalte und der Verein sich auf sie berufen könne.

Die von dem diakonischen Kirchenwerk erbrachte Verwaltungstätigkeit weise nach Auffassung des BFH die erforderliche Nähe zum sozialen Bereich auf, um als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung steuerfrei sein zu können. Für Zivildienstleistende in anderen Bereichen gelte die Befreiung hingegen nicht. Hier könne jedoch der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG zur Anwendung kommen.

*Diskussionswürdig erscheint die Frage, ob nach diesen Grundsätzen Leistungen zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle aufgrund der Nähe zum sozialen Bereich auch steuerfrei sein können.*

*Quellen: beck-online  
<http://www.bundesfinanzhof.de>  
Bearbeitung:  
Dipl.-Kffr. Alexandra Pauls*

## Stiftungen tagten in Audimax und Hörsälen

### Sonderkongress "Perspektive 2015 - Stiftungshandeln in besonders schwierigen Zeiten"

Das Wirken von Stiftungen ist in den letzten Monaten nicht einfacher geworden. Denn die Finanz- und Wirtschaftskrise macht auch vor Stiftungen nicht halt. Als exklusive Sonderveranstaltung für seine Mitgliedsstiftungen veranstaltete der Bundesverband Deutscher Stiftungen daher am 23. und 24. September 2009 den Sonderkongress "Perspektive 2015 – Stiftungshandeln in besonders schwierigen Zeiten" an der Stiftungsuniversität Hildesheim.

Dr. Wilhelm Krull, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, wies in der Begrüßung darauf hin, dass sich im Chinesischen der Begriff „Krise“ aus zwei Schriftzeichen zusammensetzt: „Risiko/Gefahr“ und „Gelegenheit/Chance“. „Eine Krise ist definitionsgemäß ein Wendepunkt; sie kann immer auch als Chance begriffen werden, wenn die Betroffenen sie zusätzlich zum Anlass nehmen, ihr Denken, Handeln und Wirken kritisch zu überdenken und sich weiterzuentwickeln“, sagte Krull.

Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten ist in allen deutschen Landesstiftungsgesetzen ein Substanzerhaltungsgebot für das Stiftungskapital formuliert. Dieser Unterschied und die daraus resultierenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie eine traditionell eher konservative Anlagepolitik erklären, warum deutsche Stiftungen die aktuelle Situation in der Mehrzahl als nicht dramatisch erleben. Dennoch stellen sich auch für deutsche Stiftungen rechtliche und kommunikative Fragen sowie Vermögensfragen und Fragen zur Verwirklichung des Satzungszwecks. Die Tagung stellte dabei die Chancen in den Mittelpunkt.

Tenor der meisten Experten war: Ruhe bewahren. Ertragsverluste durch niedrige Renditen, Spendenrückgänge, Sponsoringverluste, Einsparung bei Verwaltungsausgaben und Zurückhaltung bei neuen Projek-

ten – beschreiben nur die eine, wenn auch eine bittere Seite. Auf der anderen Seite stehen Stiftungen, die seit mehreren hundert Jahren zum Beispiel durch Waldbesitz nur zwei Prozent Rendite erwirtschaften, aber dafür kontinuierlich Gutes tun können: Stiftungen, die durch Modellprojekte Themenführer werden, die als Ratgeber und Partner konsultiert werden, die durch intelligente Förderstrategien und geschickte Medienarbeit ihre Ziele bekannt machen.

Konkrete Beispiele dazu trug unter anderem Dr. Roland Kaehlbrandt, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, vor. Kaehlbrandt räumte jedoch auch ein, dass er es in den vielen Jahren seiner Stiftungstätigkeit noch nicht erlebt habe, dass „wir so vorsichtig operieren müssen wie jetzt“. „Wir müssen umsichtig sein, aber zugleich unsere Innovationsbereitschaft, also auch Bereitschaft zu kontrolliertem Risiko, nicht aufgeben“, sagte Kaehlbrandt. Er teilte Krulls Überzeugung, dass die Krise den Trend zur Kooperation zusätzlich beflügeln werde.

Dem Verband als Solidargemeinschaft Deutscher Stiftungen war es wichtig, in schwierigen Zeiten ein Signal zu setzen. Auf dem Kongress konnten fast 200 Mitgliedsstiftungen mit kompetenten Experten diskutieren. Dazu gehörten neben dem Kompetenzteam des Bundesverbandes der Vorstand, Mitglieder des Beirats des Bundesverbandes und andere praxiserfahrene Experten. Die kostenlose Veranstaltung erhielt für die besonders kosteneffiziente Organisation und die kompakten Inhalte Bestnoten. Gibt man das Wort „Sonderkongress“ in Google ein, erscheint der Kongress an erster Stelle.

Ein Buch mit den wichtigsten Tagungsbeiträgen wird unter dem Titel „Stiftungshandeln in schwierigen Zeiten. Strategien und Tipps nicht nur für Krisenzeiten“ voraussichtlich

zum Jahreswechsel 2009/2010 beim Bundesverband Deutscher Stiftungen erscheinen. *\*Anke Pättsch*

\* Die Verfasserin ist Leiterin Medien & Kommunikation und Pressesprecherin im Bundesverband Deutscher Stiftungen.

[www.stiftungen.org/verlag](http://www.stiftungen.org/verlag)

### Festveranstaltung zum "Tag der Bürgerstiftungen" in Leipzig

An die zweihundert Gäste nahmen am 1. Oktober 2009 an der Feier im Mendelssohn-Saal des Gewandhauses zu Leipzig teil. Darunter die ca. hundert Vertreter von Bürgerstiftungen aus ganz Deutschland, von denen an diesem Tag einundzwanzig zum ersten Mal mit dem Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ausgezeichnet wurden. Das zwanzigjährige Jubiläum der Friedlichen Revolution wurde ebenfalls gewürdigt.

Die Rede des kurzfristig erkrankten Ehrengastes Erich Loest trug der Leipziger Schauspieler Günter Schoßböck in Loests Namen vor. Darin zeichnete der Schriftsteller das düstere Bild der Zensur in der DDR exemplarisch an seinem Roman "Es geht seinen Gang". Über die Stiftungen sagte er: "Bürgerstiftungen können sich nur in einem freiheitlichen Gemeinwesen entwickeln, in einer Diktatur wären sie Fremdkörper, ja Feind." Die anschließende Podiumsdiskussion, die vom Journalisten Michael Bartsch unterhaltsam geleitet wurde, war prominent besetzt. Dr. Helga Breuninger, Gisela Kallenbach, Hans-Joachim Maaz und Dr. Freiherr von Löffelholz zu Colberg tauschten sich über die damaligen und heutigen Anforderungen an das bürgerschaftliche Engagement aus. Das musikalische Begleitprogramm wurde von der im letzten Jahr von jungen Musikern gegründeten Stiftung "Elemente der Begeisterung" gestaltet.

*Quelle: [www.die-deutschen-buergerstiftungen.de](http://www.die-deutschen-buergerstiftungen.de)*

## Termine

### Stiftungstage 2010

#### Deutscher Stiftungstag 2010

In **Frankfurt am Main** findet vom **5. bis 7. Mai 2010** der Deutsche Stiftungstag statt. Veranstalter ist der Bundesverband Deutscher Stiftungen. Das Thema des diesjährigen Stiftungstages wird sein: „Stiftungen in der Stadt – Impulsgeber für das Gemeinwesen vor Ort“.

Nähere Informationen unter: [www.stiftungen.org/index.php?baseID=2&strg=2&event\\_city=:all::&event\\_topic=:all::&event\\_type=2&event\\_search=](http://www.stiftungen.org/index.php?baseID=2&strg=2&event_city=:all::&event_topic=:all::&event_type=2&event_search=)

#### 1. Züricher Stiftungsrechtstag

Am **16.4.2010** findet in der **Universität Zürich-Zentrum** erstmals der Züricher Stiftungsrechtstag unter dem Titel „Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa“ statt. Er wird von Prof. Dr. Dominique Jakob geleitet. Das Tagungsprogramm finden Sie unter [http://www.eiz.uzh.ch/fileadmin/Dokumente/2010/EIZ\\_Seminar\\_Stiftungsrechtstagung.pdf](http://www.eiz.uzh.ch/fileadmin/Dokumente/2010/EIZ_Seminar_Stiftungsrechtstagung.pdf)

#### 2. Stiftungstag Sachsen-Anhalt

Am **2.6.2010** findet in **Halle (Saale)** der 2. Stiftungstag Sachsen-Anhalt statt. Dieser Stiftungstag soll den Besuchern die Möglichkeit bieten, sich einen Überblick über die Stiftungslandschaft in Sachsen-Anhalt zu verschaffen und sich mit anderen Stiftungen bzw. Stiftungsbehörden auszutauschen. Vormittags beginnt die Veranstaltung im Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt mit einer Plenumsveranstaltung, umrahmt von einer Präsentation der Stiftungen und der Stiftungsbehörde im Foyer des Landesinstituts. Nachmittags sind Arbeitskreise zu verschiedenen Themen im Landesverwaltungsamt Halle (Saale) vorgesehen. Informationen (Ablaufplan) und Kontakt unter: [www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Wirtschaft\\_und\\_Kommunales/Referat\\_306/Ablaufplan.de](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Wirtschaft_und_Kommunales/Referat_306/Ablaufplan.de)

#### 3. Hamburger Stiftungstag

Der Initiativkreis Hamburger Stiftungen und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg laden zum 3. Hamburger Stiftungstag am **5.6.2010** in und um das **Hamburger Rathaus** ein. Frei nach dem Motto „Stiftungen bewegen die Stadt“ informiert er über das Engagement der Hamburger Stiftungen.

Information unter: [www.hamburgerstiftungen.de/?page\\_id=12](http://www.hamburgerstiftungen.de/?page_id=12)

#### 14. Stuttgarter Stiftungstag

Der 14. Stuttgarter Stiftungstag wird voraussichtlich am **26.11.2010** stattfinden. Informationen unter:

[http://www.stiftungen.org/index.php?baseID=2&strg=2&dataID=333&event\\_city=:all::&event\\_topic=:all::&event\\_type=2&event\\_search=](http://www.stiftungen.org/index.php?baseID=2&strg=2&dataID=333&event_city=:all::&event_topic=:all::&event_type=2&event_search=)

### Tagungen und Workshops

#### 4. Stiftungsrechtstag an der Ruhr-Universität Bochum

Am 22. Januar 2010 findet an der Ruhr-Universität Bochum von 9 – 17 Uhr der 4. Stiftungsrechtstag statt. Veranstalter sind Fundare e.V., Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens, und der Lehrstuhl Prof. Dr. Muscheler (Bochum). Namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis werden das diesjährige Thema „Stiftung im Wandel“ beleuchten. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 210 € ermäßigt 100 € (inkl. Tagungsunterlagen, Pausenkaffee, Mittagsimbiss). Nähere Informationen unter [www.ruhr-uni-bochum.de/lm-muscheler](http://www.ruhr-uni-bochum.de/lm-muscheler).

#### Tagung: Aktuelles zur Erbschaftsteuer und zum Bewertungsrecht

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Richter am FG Köln referiert am **23.1.2010** in **Heusenstamm** zum Thema „Aktuelles zur Erbschaftsteuer und zum Bewertungsrecht“. Veranstaltet wird die Tagung vom Deutschen Anwaltsinstitut.

Kontakt: Deutsches Anwaltsinstitut e.V.; Telefon (0234) 970 64 0 [steuerrecht@anwaltsinstitut.de](mailto:steuerrecht@anwaltsinstitut.de)

#### Tagungen: Erste Erfahrungen mit der Erbschaftsteuerreform in der Gestaltungspraxis

Notar Thomas Wachter berichtet über die Umsetzung der Erbschaftsteuerreform in der notariellen Praxis. Die Tagung wird vom Deutschen Anwaltsinstitut veranstaltet. Sie findet sowohl am **30.1.2010** in **Frankfurt am Main** als auch am **27.2.09** in **Kiel** statt. Kontakt: [nota-re@anwaltsinstitut.de](mailto:nota-re@anwaltsinstitut.de)

#### Tagung: Die Reform des Erbrechts und weitere aktuelle erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Kernfragen

Am 1. Januar 2010 tritt die Erbrechtsreform in Kraft. Diesbezüglich veranstaltet das Deutsche Anwaltsinstitut am **6.2.2010** in **Berlin** eine Tagung zum Thema „Die Reform des Erbrechts und weitere aktuelle erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Kernfragen“.

Kontakt: [erbrecht@anwaltsinstitut.de](mailto:erbrecht@anwaltsinstitut.de)

#### Tagung: Unternehmensnachfolge unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet vom **12. bis 14.4.2010** in **München** eine Tagung zum Thema „Unternehmensnachfolge unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht“ unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Joachim Priester. Die Tagung wendet sich sowohl an den Kautelarjuristen als auch an den steuerberatend Tätigen. Kontakt: [steuerrecht@anwaltsinstitut.de](mailto:steuerrecht@anwaltsinstitut.de)

#### Jahrestagung: Non-Profit-Organisation 2010

Euroforum veranstaltet am **21. und 22. Januar 2010** im **Hilton Hotel Düsseldorf** die Jahrestagung: „Die Non-Profit-Organisation 2010 – Der Jahrestreff für gemeinnützige Körperschaften“. Die Tagung bietet die Gelegenheit, sich mit namhaften Referenten über aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsspielräume des Gemeinnützigkeitssektors auszutauschen. Kontakt: Michaela Endemann, Telefon (02 11) 96 86 35 46, [Michaela.endemann@informa.com](mailto:Michaela.endemann@informa.com)

**Intensiv-Lehrgang: Stiftungsmanagement**

CEPS veranstaltet vom **1. bis 5. März 2010** in **Bad Bubendorf (CH)** einen Intensiv-Lehrgang zum Stiftungsmanagement. Ansprechpartner: und Lehrgangsleiter ist Prof. Dr. Georg von Schnurbein.

Kontakt:

Georg.vonSchnurbein@unibas.ch.  
<http://ceps.unibas.ch/weiterbildung/intensiv-lehrgang-stiftungsmanagement>

**Lehrgang: CAS Nonprofit Governance & Leadership****Modul 1, 2, 3**

CEPS bietet erstmals den Zertifikatslehrgang Nonprofit Governance & Leadership an. Der Lehrgang beginnt am 19.4.2010 mit dem Modul 1: „Strategisches Management“. Es schließen sich Modul 2 „Leadership“ und Modul 3 „Organisationsentwicklung im Mai resp. Juni 2010 an. Die erste Veranstaltung vom **19. bis 22. April 2010** findet im Seminarhotel **Berner Oberland** statt, die weiteren in der **Universität Basel**.

Kontakt: Prof. Dr. Georg von Schnurbein. Detaillierte Informationen auch über die Seminardaten: <http://ceps.unibas.ch/weiterbildung/cas-nonprofit-governance-leadership/>

**Seminar: Nachhaltige Kapitalanlage für Stiftungen in schwierigen Zeiten**

Die Deutsche StiftungsAkademie veranstaltet ein Seminar zum Thema „Nachhaltige Kapitalanlage für Stiftungen in schwierigen Zeiten“. Es findet am **25.2.2010** im **Wissenschaftszentrum Bonn** statt.

Kontakt: Telefon (0201) 8401200  
 akademie@stiferverband.de

**Seminar: Die Stiftung in der Praxis**

Am **4.3.2010** findet im **Kaufmanns Casino München** ein von der Deutschen StiftungsAkademie organisiertes Seminar zum Thema „Stiftung in der Praxis“ statt.

Kontakt: Telefon: (0201) 8401200  
 akademie@stiferverband.de

**Workshop: Stiftung und Steuern**

Die Deutsche StiftungsAkademie veranstaltet am **11.3.2010** in **Bonn** und am **7.10.2010** in **Berlin** einen Workshop zum Thema „Stiftungen und Steuern – Steuererklärung und Zuwendungsbestätigung“.

Kontakt: Telefon (0201) 8401200  
 akademie@stiferverband.de

**Workshop: Stiftung und Testamentsvollstreckung**

Am **28.4.2010** lädt die Deutsche StiftungsAkademie zu einem Workshop mit dem Thema „Stiftung und Testamentsvollstreckung – Was tun, wenn die Stiftung Erbe wird?“ in das **Wissenschaftszentrum Bonn** ein.

Kontakt: Telefon (0201) 8401200  
 akademie@stiferverband.de

**Workshop: Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen**

Am **15.4.2010** als auch am **21.10.2010** veranstaltet die Deutsche StiftungsAkademie einen Workshop bzgl. der „Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen“ im **Haus Deutscher Stiftungen in Berlin**.

Kontakt: Telefon (0201) 8401200  
 akademie@stiferverband.de

**Sonstiges****2. StiftungsForum Migration und Integration**

Unter dem Titel „Öffnung der Aufnahmegesellschaft – eine Herausforderung für Stiftungen“ findet am **25.2.2010** im **Haus Deutscher Stiftungen in Berlin** das 2. Stiftungsforum „Migration und Integration“ statt. Vorbereitet wurde dies von der Robert Bosch Stiftung und der Stiftung Mercator. Es befasst sich mit dem Beitrag von Stiftungen zur Bewältigung der Herausforderungen aus Zuwanderung für die Aufnahmegesellschaft.

Information: [www.stiftungen.org.de](http://www.stiftungen.org.de)

**8. Mitteldeutscher Fundraisingtag**

Am **9.3.2010** findet an der **Fachhochschule in Jena** der 8. Mitteldeutsche Fundraisingtag statt.

Informationen unter:  
[www.fundraisingforum.de/](http://www.fundraisingforum.de/)

**Forum „Frauen und Stiftungen“**

Am **1.3.2010** treffen sich die Teilnehmerinnen des Forums „Frauen und Stiftungen“ zu einem Erfahrungsaustausch im **Haus Deutscher Stiftungen in Berlin**.

Kontakt: Mira Nagel, Telefon: (030) 89794773  
 mira.nagel@stiftungen.org

**Gesprächskreis „Stiftungsprivatrecht“**

Am **4. und 5. März 2010** trifft sich der Gesprächskreis „Stiftungsprivatrecht“ in der **Bucerius Law School** in **Hamburg**, um über aktuelle stiftungsrechtliche Fragen zu diskutieren. Es sollen dabei insbesondere die aktuelle Modernisierung der Landesstiftungsgesetze, praktische Probleme der Stiftungsaufsicht sowie die Regelungen zur Errichtung von Stiftungen erörtert werden.

Kontakt: Ariane Kügow, Telefon (030) 89 79 47 75  
 ariane.kuegow@stiftungen.org

**Arbeitskreis Bürgerstiftungen**

Die Teilnehmer des Arbeitskreises Bürgerstiftungen sind vom **5. bis 7. März 2010** zum Erfahrungsaustausch auf die Insel **Borkum** eingeladen. Informationen unter: [www.stiftungen.org/index.php?strg=48\\_33\\_35&baseID=35](http://www.stiftungen.org/index.php?strg=48_33_35&baseID=35)

**Stiftergespräche**

Die Stiftergespräche sind regionale Veranstaltungen. Sie bieten eine Plattform für Stifter und solche, die es werden wollen. Am **17.3.2010** findet in **Düsseldorf** (Lovells LLP) das Stiftergespräch Nordrhein-Westfalen statt. In **Frankfurt am Main** (Pricewaterhouse AG WPG) kommen Interessierte am **15.4.2010** zum Stiftergespräch von Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zusammen.

**3. Ökumenischer Fundraisingtag**

Am **8.5.2010** veranstaltet das Fundraisingbüro Bistum Hildesheim in **Hannover** den dritten ökumenischen Fundraisingtag. Informationen unter: [www.oekft.de](http://www.oekft.de)